



Arbeitsmarktservice

ÄNDERUNGSMELDUNG - Altersteilzeitgeld

Dienstnehmer_in, mit der_dem Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde:

_____ SVNr _____

Für dieses Altersteilzeitmodell ergeben sich folgende Änderungen.

1. Ersatzarbeitskraft / Lehrling

a.) Einstellung einer Ersatzarbeitskraft / eines Lehrlings

_____ SVNr _____

wird / wurde ab _____ als

☐ **zuvor arbeitslose** Ersatzarbeitskraft über der Geringfügigkeitsgrenze nicht nur vorübergehend eingestellt.

☐ zusätzlicher Lehrling ausgebildet (bitte legen Sie eine Kopie des Lehrvertrages bei).

b.) Ausscheiden aus dem Betrieb / Unternehmen

Die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling scheidet / schied mit _____ aus dem Betrieb / Unternehmen aus.

Wichtiger Hinweis: Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitzeitphase gelöst und nicht binnen drei Monaten eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, besteht ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings **kein** Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

2. Dienstnehmer_in, die_der sich in Altersteilzeitarbeit befindet

a.) Die_der Dienstnehmer_in, die_der Altersteilzeitarbeit ausübt,

scheidet / schied mit _____ aus dem Betrieb / Unternehmen aus.

Begründung für das Ausscheiden: _____

Wichtiger Hinweis: Wird das Beschäftigungsverhältnis der Person, die sich in Altersteilzeit befindet, vor Ablauf der vereinbarten Dauer beendet und entspricht dadurch die tatsächlich geleistete Arbeitszeit **nicht** mehr der im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeit, ist das bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zur Gänze oder zumindest zu einem Teil zurück zu zahlen.

b.) Der Dienstnehmer erfüllt die Voraussetzungen der Korridorpension gemäß

§ 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) mit _____

Bitte legen Sie eine aktuelle Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über die Erfüllung der Voraussetzungen der Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 APG für den Dienstnehmer bei.

3. Sonstige Änderungen

4. Entgelthöhe (für Dienstnehmer_in, die_der Altersteilzeitarbeit ausübt)

Nicht bekannt zu geben sind:

- **Jährliche** kollektivvertragliche Lohnerhöhungen unabhängig von deren Höhe:
Diese werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex ab Mai des jeweiligen Jahres abgegolten (gilt für die nächsten 12 Monate).
- Alle übrigen Entgeltänderungen von weniger als € 20,- (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer, Wegfall des ALV-Beitrages), selbst wenn diese auf der Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen.
- Sonderzahlungen:
Diese werden monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ③) berücksichtigt.

Bekannt zu geben sind:

- **Alle** Entgeltänderungen – also auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen – unabhängig von deren Höhe in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird.
Gleiches gilt, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird.
Da in beiden Fällen die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt im Mai des gleichen Jahres keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- **Andere** Entgeltänderungen, die **keine** jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen darstellen aber auf Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften vorzunehmen sind wie z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer (Biennalsprünge), Wegfall des ALV-Beitrages udgl., wenn diese den Betrag von € 20,- übersteigen.
In derartigen Fällen sind neben diesen anderen Entgeltänderungen auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen miteinzubeziehen, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.
- Wenn der Zeitpunkt erreicht ist, mit welchem der Dienstnehmer die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 APG erfüllt. Denn bei einem **gleichbleibenden** Altersteilzeitmodell erhalten Sie ab diesem Zeitpunkt **100%** des Lohnausgleiches (inkl. der Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung) und der zusätzlich zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt.
Bitte legen Sie in diesem Fall auch eine aktuelle Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über die Erfüllung der Voraussetzungen der Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 APG für den Dienstnehmer bei.

Die Entgelthöhe ändert sich ab _____ wegen

- ☐ Anwendung folgender (zusätzlicher) Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe _____ , _____
- ☐ Wegfall folgender Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe _____ , _____
- ☐ Erfüllung der Voraussetzungen der Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 APG
- ☐ Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung in Folge eines Krankenstandes

sonstiger Gründe (bitte diese konkret anführen – z.B. Biennalsprung über € 20,-, Entgeltänderung bei durch die Höchstbeitragsgrundlage eingekürzten Lohnausgleich, Entgeltunterbrechung aufgrund von Urlaubsentgelt nach dem BUAG):

Laufendes Entgelt ab Zeitpunkt der Änderung (ohne Sonderzahlungen)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der nachstehenden Tabelle unbedingt die Erläuterungen zu den folgenden Feldern in der ab Seite 4 angeschlossenen Ausfüllhilfe.

Wichtiger Hinweis:

Bei den Entgelten in den Felder **1** und **2** sind ALLE zwischenzeitlichen Änderungen, die seit Beginn der Altersteilzeit eingetreten sind, zu berücksichtigen. Dies schließt alle bisherigen jährlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen – auch jene die genau zu Beginn der Altersteilzeit wirksam wurden – sowie alle anderen auf Seite 2 beschriebenen Entgeltänderungen (z.B. Biennalsprünge) mit ein.

Beschreibung der benötigten Beträge	Betragsangaben
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der Altersteilzeit – inklusive Mehrleistungsstunden und Überstunden sowie aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen, jedoch ohne Sonderzahlungen. Allfällige zwischenzeitlichen Änderungen des Entgelts seit Beginn der Altersteilzeit – wie kollektivvertragliche Erhöhungen – sind entsprechend zu berücksichtigen.	1 €
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtiger Zulagen – der letzten 12 Monate vor Übertritt in die Altersteilzeit (= gleicher Zeitraum wie im Feld 1), das für die verringerte Arbeitszeit während der Altersteilzeit gebührt hätte. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei nicht miteinzubeziehen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden. Allfällige zwischenzeitliche Änderungen des Entgelts seit Beginn der Altersteilzeit sind wieder entsprechend zu berücksichtigen.	2 €
Das ab Zeitpunkt der Änderung aktuelle mtl. Bruttoentgelt , welches während der Altersteilzeit für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).	3 €
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem angepassten, der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor der Altersteilzeit 2 und dem angepassten durchschnittlichen Bruttoentgelt vom Feld 1 Der Lohnausgleich wird nur bis zu jenem Ausmaß berücksichtigt, in welchem die Summe aus aktuellem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit 3 und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nicht überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.	4 €
Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich 4	5 €
Die ab Zeitpunkt der Änderung gültige aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung, wenn die Arbeitszeit nicht verringert worden wäre (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage).	6 €
Zusätzliche Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inkl. IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage 6 (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts 3 und des Lohnausgleiches 4 (= Betrag 6 minus Summe (3 + 4) ⇨ davon DG/DN-SV-Beiträge)	7 €
Altersteilzeitgeld für laufendes Entgelt während der Altersteilzeit (entspricht der Summe der Beträge 5 , 4 und 7), die vom AMS abgegolten werden. Der vom AMS abzugeltende Anteil vom Wert 3 beträgt bei gleichbleibenden Modellen 90% oder 100% (bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridor pension nach § 4 Abs. 2 APG) und 50% bzw 42,5% bei Blockzeitvereinbarungen, für die bereits vor 1.1.2025 Altersteilzeitgeld bezogen wurde. Bei aktuelleren Blockzeitvereinbarungen werden 35% vom Wert 3 ersetzt.	8 €

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____

Erläuterungen zu Punkt 4 der Änderungsmeldung

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung erfolgt die Ermittlung des Lohnausgleichs ab 1.1.2024 mit einer neuen Berechnungsmethode.

Diese neue Berechnungsmethode ist in den Erläuterungen zu Feld **2** und Feld **4** ausführlich beschrieben.

Für Altersteilzeitmodelle, die bereits vor 1.1.2024 begonnen haben, gilt diese neue Berechnungsmethode ab der ersten relevanten Entgeltänderung, die ab 1.1.2024 eintritt.

Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

- 1** Hier ist das um die seit Beginn der Altersteilzeit erfolgten zwischenzeitlichen Änderungen **erhöhte durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt** (ohne Sonderzahlungen) **der letzten 12 Monate** vor Beginn der Altersteilzeit einzutragen. Mehrleistungsstunden, Überstunden und sozialversicherungspflichtigen Zulagen sind miteinzurechnen.
- 2** Hier ist das **angepasste** durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt – wieder inklusive sozialversicherungspflichtiger Zulagen – für den gleichen Zeitraum wie im Feld **1** einzutragen, das für die **verringerte Arbeitszeit** gebührt hätte, die während der Altersteilzeit ausgeübt wird. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei allerdings **nicht** zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Mehrleistungsstunden und Überstunden, die in pauschalierter Form gezahlt wurden.
- 3** Hier ist das **aktuelle** monatliche Bruttoentgelt einzutragen, das während der Altersteilzeit für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).
- 4** Der Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem Bruttoentgelt vom Feld **1** und dem Bruttoentgelt vom Feld **2**.
Die Höhe des Lohnausgleichs kann jedoch soweit begrenzt werden, dass die Summe aus dem aktuellen Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit **3** und dem Lohnausgleich **nicht** die Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) überschreitet. **WICHTIG:** Der Lohnausgleich **muss** in zuvor beschriebener Höhe gezahlt werden, kann aber auch höher liegen. Für die Berechnung des Altersteilzeitgeldes wird jedoch immer nur der gesetzlich vorgeschriebene Betrag berücksichtigt – also die Hälfte der Differenz aus Feld **1** und Feld **2** bis zu der genannten Obergrenze, wenn die Summe aus dem aktuellen Bruttoentgelt **3** und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG überschreitet.
Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.
- 5** Hier sind die Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich **4** anzugeben.
Sind für den Lohnausgleich **4** Beiträge der_des Dienstgeber_in an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsgeld und den Urlaubszuschuss zu zahlen, sind diese ebenfalls mit einzubeziehen.
- 6** Hier ist die **aktuelle** Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung ohne Sonderzahlungen für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit einzutragen (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage). Während der Altersteilzeit sind die „vollen“ Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, als hätte die_der Dienstnehmer_in die Arbeitszeit nicht reduziert.
Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers – wie der ÖGK.
- 7** Hier sind die Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) anzugeben, die für die Differenz zwischen der Beitragsgrundlage **6** (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des während der Altersteilzeit gebührenden Bruttoentgelts **3** und dem Lohnausgleich **4** abzuführen sind
(= Betrag **6** minus Summe (**3** + **4**) ⇒ davon DG/DN-SV-Beiträge).
- 8** Bitte tragen Sie hier das Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt (Lohnausgleich und die zusätzlichen SV-Beiträge) ein, das entspricht der Summe der Beträge **5**, **4** und **7**.
Das Arbeitsmarktservice erstattet bei gleichbleibenden Modellen 90% oder 100% - 100 % dann, wenn die Person in der Altersteilzeit die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridor pension nach § 4 Abs, 2 APG erfüllt – dieses Betrages und **50%** bzw **42,5%** bei Blockzeitvereinbarungen, für die bereits vor 1.1.2025 Altersteilzeitgeld bezogen wurde. Bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit zwischen 1.1.2025 und 31.12.2025 beginnt, werden **35%** vom Wert **8** ersetzt.

Sonderzahlungen

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag **8**) berücksichtigt werden.